

STADT KITZINGEN

**Gebührensatzung für die Schulverpflegung in der Mensa
der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung
(Gebührensatzung Schulverpflegung)**

vom 15.07.2021

Inkrafttreten: 14.09.2021

Stand: 14.09.2021

Gebührensatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung (Gebührensatzung Schulverpflegung)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Kitzingen die nachfolgende Satzung.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an der Schulverpflegung des gebundenen Ganztages der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung erhebt die Stadt Kitzingen eine Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Nutzung der Mensa erfolgt entsprechend der Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa an der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung (Titel nachfolgend: Benutzungssatzung).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer für eine gebundene Ganztagsklasse angemeldet ist oder als Sorgeberechtigter oder gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, einen Schüler¹ für die gebundene Ganztagsklasse angemeldet hat. Gebührenschuldner sind bei entsprechender Nutzung auch die in § 3 Abs. 2 der Benutzungssatzung genannten Nutzungsberechtigten.

§ 3 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 der Benutzungssatzung durch schriftliche Anmeldung nach § 5 der Benutzungssatzung.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Benutzungsgebühr, Erstattung

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen (Schulverpflegung) zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (= Verpflegungstage).
- (2) Je Verpflegungstag beträgt die Gebühr an der Grund- und Mittelschule Kitzingen-Siedlung:

Schuljahr	Grundschüler (kleine Portion)	Mittelschüler (große Portion)
2021/22	4,70 €	5,05 €
2022/23	4,85 €	5,25 €
2023/24	5,05 €	5,45 €
2024/25	5,25 €	5,65 €

Diese Gebühr beinhaltet auch die Nutzung des Trinkwasserspenders.

- (3) Die Gebühr wird für das jeweilige Schuljahr zum Schuljahresbeginn festgesetzt und wird monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

- (4) Die Schuljahresgebühr setzt sich folgendermaßen zusammen:
Aus den monatlich unterschiedlichen Beträgen wird eine Durchschnittssumme aus den Monaten September bis Juli des jeweiligen Schuljahres gebildet. Mit der Abrechnung im Juli des jeweiligen Schuljahres werden dann z.B. Abmeldungen aufgrund § 7 der Benutzungssatzung berücksichtigt.
- (5) Für die Abrechnung im Juli gilt folgendes (vgl. §7 der Benutzungssatzung):
- a) Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
 - b) Im Falle eines Kuraufenthaltes erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
 - c) Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen oder Ausfall der Schulverpflegung erfolgt eine Erstattung automatisch.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 4 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis der Kostenübernahme aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist beim Sekretariat der Schule abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am gebundenen Ganztage gem. § 5 der Benutzungssatzung und endet nach Maßgabe des § 6 der Benutzungssatzung.
- (2) Die Jahresgebühr für das jeweilige Schuljahr wird mit der Bekanntgabe des jährlichen Gebührenbescheides festgesetzt. Die Fälligkeit der monatlich zu zahlenden Beträge entsteht am jeweils fünften Tag der Monate September bis Juli.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.09.2021 in Kraft.